

Allgemeine Teilnahme- und Zahlungsbedingungen des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) (Stand: August 2005)

Mit der Anmeldung werden die folgenden "Allgemeinen Teilnahme- und Zahlungsbedingungen" anerkannt, die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Teilnehmerin / dem Teilnehmer und dem ZWW sind. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu Weiterbildungsangeboten hat in jedem Fall schriftlich (online, Brief oder Fax) zu erfolgen. Folgende Angaben sind erforderlich: Veranstaltungstitel, -zeitraum, Name der Teilnehmerin / des Teilnehmers, ggf. Firma (Firmenstempel) und Unterschrift. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wobei besondere Zulassungs- oder Auswahlkriterien im Einzelfall hiervon unberührt bleiben. Das ZWW wird die Anmeldung und ggf. die Zulassung bestätigen. Mit Zugang der Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Ein Rücktritt bzw. eine Kündigung kann nur im Rahmen der Ziffer 3 erfolgen.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Teilnahmeentgelts erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und der vom ZWW ausgestellten Rechnung. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat das Entgelt spätestens bis zu dem in der Rechnung genannten Termin zu zahlen.

Bei verspäteter Zahlung behält sich das ZWW das Recht vor, die Teilnehmerin / den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Die ggf. erforderliche Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Ausgabe von Teilnahmebestätigung und Zertifikat erfolgt nur dann, wenn das Teilnahmeentgelt zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung resp. -veranstaltung vollständig beim Veranstalter bezahlt wurde.

3. Rücktritt und Kündigung

Eine Kündigung des Weiterbildungsvertrages ist nur schriftlich oder per Fax an das ZWW zulässig. Für Kündigungen, die bis sieben Tage vor der Weiterbildungsveranstaltung erfolgen, wird das Teilnahmeentgelt abzüglich einer Stornierungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro der Teilnehmerin / dem Teilnehmer zurück überwiesen, soweit die Bankverbindung mitgeteilt wurde. Bei späterem Eingang der Kündigung bzw. bei Nichterscheinen sind 100% des Teilnahmeentgelts zu bezahlen. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung trägt die Teilnehmerin / der Teilnehmer. Die / der Angemeldete kann einen Ersatzteilnehmer benennen, welcher mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag eintritt. Das ZWW kann die Teilnahme verweigern, wenn die Ersatzteilnehmerin / der Ersatzteilnehmer die Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Veranstaltung nicht erfüllt und wenn in dem Ersatzteilnehmer ein Grund besteht, der das ZWW zum Ausschluss, nach Ziffer 7, berechtigen würde.

4. Absage/Ausfall und Verlegung von Weiterbildungsveranstaltungen

Das ZWW hat das Recht, bei nicht ausreichenden Anmeldungen oder aus anderem wichtigen Grund Veranstaltungen abzusagen. Dies teilt das ZWW unverzüglich, spätestens bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, der Teilnehmerin / dem Teilnehmer mit. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des ZWW in Form der Aktualisierung des Veranstaltungsangebots. Das ZWW ist dann verpflichtet, der Teilnehmerin / dem Teilnehmer bereits gezahlte Entgelte zurück zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Dem ZWW steht das Recht zu, Veranstaltungstermine in angemessener Frist zu verlegen sowie zusätzliche Termine aufzunehmen. Das ZWW ist insbesondere berechtigt, ausgefallene Veranstaltungen in angemessener Frist nachzuholen. Ein Termin ist in angemessener Frist verlegt worden, wenn der neue Termin innerhalb der planmäßigen Veranstaltungsdauer liegt. Bei Einzelveranstaltungen ist die Frist angemessen, wenn der Verlegungstermin innerhalb von vier Wochen nach dem Ursprungstermin stattfindet. Dem Teilnehmer dadurch entstehende zusätzlich Kosten, wie Fahrtkosten o.ä., werden nicht vom ZWW übernommen.

5. Teilnehmerzahl

Zur effizienten Durchführung der Veranstaltungen und zur Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards kann die Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden. Unangemeldetes Erscheinen zur Veranstaltung geschieht auf eigenes Risiko des Anreisenden.

6. Wechsel des Dozenten

Das ZWW behält sich vor, aus wichtigen organisatorischen oder sachlichen Gründen Dozenten auszuwechseln.

7. Ausschluss von der Teilnahme

Das ZWW ist berechtigt, die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, soweit diese / dieser die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug geraten ist, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Veranstaltung bzw. den Betriebsablauf stört oder anderweitig erhebliche Nachteile für die Durchführung der Veranstaltung zu befürchten sind. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat in diesem Fall als pauschalisierten Schadenersatz das volle Teilnehmerentgelt zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche des ZWW.

8. Haftung

Das ZWW haftet nicht für Schäden aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, insbesondere auch nicht für Folgeschäden, die sich aus der Veranstaltung ergeben, außer wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des ZWW oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Datenschutz/Copyright

Durch die Abgabe der Anmeldung erklärt sich die Teilnehmerin / der Teilnehmer einverstanden, dass personenbezogene Daten für die Zwecke der Veranstaltungsabwicklung sowie zur Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung gespeichert werden. Sämtliche Veranstaltungsunterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des ZWW vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern nichts anderes angegeben, finden die Weiterbildungsveranstaltungen in den Räumen der Universität Bielefeld statt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Bielefeld.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Allgemeinen Teilnahme- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, so werden sie durch Regelungen ersetzt, die wirksam sind und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entsprechen. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.